

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 30

Freitag, den 20. Mai 2022

Nr. 5

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Hinweise zur Grundsteuerreform 2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Thüringer Finanzämter verschicken aktuell an jeden Eigentümer von Grundbesitz Informationsschreiben zur Grundsteuerreform.

Bereits im November 2019 wurde die Reform durch den Bundesgesetzgeber mit der Verabschiedung des Grundsteuer-Reformgesetzes beschlossen. In Thüringen sind von dieser Reform ca. 1,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten betroffen. Die Umsetzung wird zum 01.01.2025 erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind sowohl durch die Eigentümer als auch durch die Verwaltung umfangreiche vorbereitende Arbeiten zu erledigen. Nachfolgend möchten wir Sie zusammenfassend auf wesentliche Punkte der Grundsteuerreform hinweisen:

Jeder Eigentümer von Grundbesitz (bebaute und unbebaute Grundstücke, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Eigentumswohnungen) ist verpflichtet, bis zum **31. Oktober 2022** eine **elektronische** Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes (Feststellungserklärung) beim zuständigen Finanzamt einzureichen (§ 228 Bewertungsgesetz i.V.m. § 87 Abs. 6 S. 1 Abgabenordnung).

Ab 01.07.2022 haben die Eigentümer die Möglichkeit, die Feststellungserklärung kostenfrei beim zuständigen Finanzamt über „Mein Elster“ abzugeben. Hierfür ist ein Benutzerkonto für „Mein Elster“ erforderlich, das unter www.elster.de beantragt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Erklärung wird es laut Auskunft aus dem Finanzministerium Papierdrucke nur im Ausnahmefall und auf Nachfrage geben. Ob die VG Lindenberg/Eichsfeld Papierdrucke erhält, kann gegenwärtig nicht gesagt werden. Jedoch liegt die Information vor, dass es Vordrucke im Internet zum Ausdrucken geben soll. Bei der Verwendung von Papiervor-

drucken ist es wichtig, dass die Vordrucke des Landes verwendet werden, in dem das Grundstück liegt.

Bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden (z. B. Garagenanlagen oder Gartenlauben) ist nur der Eigentümer des Grund und Bodens zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet. In Erbbaurechtsfällen ist nur der Erbbauberechtigte zur Abgabe der Erklärung verpflichtet.

Nach Abgabe der Erklärung erhalten die Erklärungspflichtigen einen Grundsteuerwertbescheid und einen Grundsteuermessbescheid je wirtschaftlicher Einheit in Papierform vom Finanzamt.

Der VG Lindenberg/Eichsfeld werden vom Finanzamt ebenfalls die Grundsteuermessbeträge zur weiteren Verarbeitung übermittelt. Voraussichtlich im Jahr 2024 wird dann die Grundsteuer durch die Gemeinden mittels Grundsteuerbescheid neu festgesetzt. Dieser Bescheid begründet die Verpflichtung zur Zahlung der neuen Grundsteuer ab 01. Januar 2025 an die Gemeinde. Bis dahin gilt das bisherige Recht übergangsweise weiter.

Fragen zur Grundsteuerreform können an die vom Finanzamt eingerichtete Hotline unter Tel.-Nr. 03 61 / 57 36 11 800 gerichtet werden.

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform sind auch auf folgenden Internetseiten zu finden:

www.grundsteuer.thueringen.de
www.steuerchatbot.de

Teistungen, 29.04.2022
gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Berlingerode

- Der Wahlausschuss der Gemeinde Berlingerode hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in Berlingerode als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
- Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vornamen	Geburtsjahr	Beruf	Postleitzahl, Wohnort der Bewerber	Erklärung zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
							Ja	Nein
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Bley, Simon	1978	Berufskraftfahrer	37339 Berlingerode		X

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

- Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelas-

senen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Berlingerode, den 11.05.2022
gez.
Dr. Bertram
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Berlingerode

1. Am 12.06.2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Berlingerode bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 55 in Berlingerode.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Bürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13.06.2022 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Berlingerode, den 11.05.2022

gez.
Dr. Bertram
Wahlleiter

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Berlingerode

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Montag, den 13.06.2022, um 19.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 55 in Berlingerode**

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses zur Bürgermeisterwahl (§ 9 Abs. 5 ThürKWG)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Berlingerode, 11.05.2022

gez.
Dr. Bertram
Wahlleiter

Brehme

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Brehme

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Brehme hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin in Brehme als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vornamen	Geburtsjahr	Beruf	Postleitzahl, Wohnort der Bewerber	Erklärung zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
							Ja	Nein
1	Freie Wählergemeinschaft Brehme	1	Tasch, Marco	1975	Strategischer Planer	37339 Brehme		X
2	SCHOTTE	1	Schotte, Patrick	1972	Krankenpfleger	37339 Brehme		X

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlichlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

3. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Brehme, den 11.05.2022

gez.
Siebert
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Brehme

1. Am 12.06.2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Brehme bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

im Kindergarten, Wildunger Straße 3 in Brehme.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändig.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Bürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13.06.2022 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Brehme, den 11.05.2022

gez.
Siebert
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Brehme

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Montag, den 13.06.2022, um 19.00 Uhr,
im kleinen Besprechungsraum Kindergarten,
Wildunger Straße 3 in Brehme**

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses zur Bürgermeisterwahl (§ 9 Abs. 5 ThürKWG)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Brehme, 11.05.2022

gez.
Siebert
Wahlleiterin

Ecklingerode

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Ecklingerode

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Ecklingerode hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in Ecklingerode als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vornamen	Geburtsjahr	Beruf	Postleitzahl, Wohnort der Bewerber	Erklärung zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
							Ja	Nein
1	Bürger für Ecklingerode	1	Sieber, René	1963	Kaufmännischer Leiter	37339 Ecklingerode		X

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

4. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ecklingerode, den 11.05.2022

gez.
Müller
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ecklingerode

1. Am 12.06.2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Ecklingerode bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

im Dorfgemeinschaftshaus, Brückenstraße 2 A in Ecklingerode.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändig.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Bürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13.06.2022 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ecklingerode, den 11.05.2022
gez.
Müller
Wahlleiter

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ecklingerode

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Montag, den 13.06.2022, um 19.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus,
Brückenstraße 2a in Ecklingerode**

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses zur Bürgermeisterwahl (§ 9 Abs. 5 ThürKWG)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ecklingerode, 11.05.2022
gez.
Müller
Wahlleiter

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 02.02.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.11.2021

Beschluss Nr.: 01/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.11.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 5
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

Ecklingerode, 05.05.2022
gez. Sieber
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 02.03.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022, Finanzplan 2023 bis 2025

Beschluss Nr.: 03/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Ecklingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022. Gleichzeitig wird der Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 5
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Strange“
Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Beschluss Nr.: 04/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Im Strange“ vom 02.03.2022 wird nach Klärung der Ziffer 3.5 gebilligt.
Der Entwurf ist mit Begründung öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 5
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Ecklingerode, 05.05.2022
gez. Sieber
Bürgermeister

Ferna

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Ferna

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Ferna hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in Ferna als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vornamen	Geburtsjahr	Beruf	Postleitzahl, Wohnort der Bewerber	Erklärung zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
							Ja	Nein
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	May, Doreen	1978	Rechtsanwalts-/Notarfachangestellte	37339 Ferna		X

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

3. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

4. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ferna, den 11.05.2022
gez.
Oberkersch
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ferna

1. Am 12.06.2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Ferna bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich **im Feuerwehrgerätehaus, Bäcker-gasse 3 A in Ferna.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Bürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13.06.2022 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ferna, den 11.05.2022

gez.
Oberkersch
Wahlleiter

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ferna

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Montag, den 13.06.2022, um 19.00 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus,
Bäcker-gasse 3 A in Ferna**

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses zur Bürgermeisterwahl (§ 9 Abs. 5 ThürKWG)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ferna, 11.05.2022

gez.
Oberkersch
Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Ferna

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ der Gemeinde Ferna gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) sowie gleichzeitig die Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ beschlossen, wobei das Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt wird. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplanes Nr. 3, „Schulstraße“

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferna



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit Begründung sowie der Berichtigung des bestehenden Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für diesen Bereich, liegt in der Zeit vom

31. Mai bis zum 5. Juli 2022

während der Sprechzeiten:

Mo - Mi: 9.00 - 12.00 Uhr
 Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Mi.: geschlossen
 Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung, in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 aus. Der Entwurf kann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin können die auszulegenden Unterlagen im Internet in diesem Zeitraum abgerufen werden unter:

www.lindenberg-eichsfeld.de/verwaltung/aktuelles/Bekanntmachungen
 Im Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. So wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Daten zur Verfügung stehen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Schulstraße“ in Ferna unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Oberkersch
 Bürgermeister

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	332.600 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	84.300 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.400 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Tastungen, den 06.05.2022
 Gez. Nolte
 Bürgermeister

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tastungen am 06.01.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.11.2021

Beschluss Nr. GR-Tas/2022/001

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.11.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Tastungen

Gemeinde Tastungen

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2022

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 24.02.2022, Nr. GR-Tas/2022/007, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.05.2022 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

20.05.2022 bis zum 03.06.2022

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) wäre wünschenswert.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Gemeinde 37339 Tastungen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2022 (GVBl. S.87), erlässt die Gemeinde Tastungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Teistungen

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Teistungen am 09.12.2021 gefassten Beschlüsse:

Top 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.10.2021

Beschluss Nr.: 54/2021

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.10.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Top 5

Beschluss - Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MFZ) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Teistungen

Beschluss Nr.: 55/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stimmt der Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2023 zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Kostenangebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 6

Beschluss - Bikeleasing

Beschluss Nr.: 56/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen bevollmächtigt den Bürgermeister, einen Rahmenleasings - und Dienstleistungsvertrag mit der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG Uslar abzuschließen sowie den Abschluss der Einzelverträge mit interessierten Mitarbeitern vorzunehmen. Um die Vorteile der Entgeltumwandlung nutzen zu können, übernimmt der Arbeitgeber die monatlichen Versicherungsbeiträge.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 7

Beschluss - Finanzmittel Ortsteilräte Gemeinde Teistungen für das Jahr 2022

Beschluss Nr.: 57/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt bezüglich der Haushaltsplanung für das HH-Jahr 2022 den Ortsteilen 5,00 € je Einwohner (Stand per 31.12.2020) im Haushaltsplan 2022 zur Verfügung zu stellen. Dabei ergeben sich folgende Beträge:

Teistungen 1.754 Einwohner x 5 € =	8.770 €
Böseckendorf 266 Einwohner x 5 € =	1.330 €
Neuendorf 521 Einwohner x 5 € =	2.605 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 8

Beschluss - Aufhebung des Beschlusses - Nr. 51/2021

Beschluss Nr.: 58/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 51/2021 und erklärt ihn für nichtig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 9

Beschluss - Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen

Beschluss Nr.: 59/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Top 10

Beschluss - Aufhebung des Beschlusses - Nr. 26/2021

Beschluss Nr.: 60/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 26/2021 und erklärt ihn für nichtig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 11

Beschluss - 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen

Beschluss Nr.: 61/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die 2. Änderung der Friedhofssatzung in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 12

Beschluss - Zweckvereinbarung über die Errichtung und Nutzung einer Zentralen Beschaffungsstelle gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1,2.Alt.GWB

Beschluss Nr.: 62/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die Zweckvereinbarung über die Errichtung und Nutzung einer Zentralen Beschaffungsstelle gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. GWB mit dem Landkreis Eichsfeld mit folgender Änderung:

Die Anwendung der Zweckvereinbarung bzw. die Abwicklung von Vergaben über den Landkreis wird für jede Maßnahme im Vorfeld abgestimmt. Eine Anwendung der Zweckvereinbarung ist nicht zwingend.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 14

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32

Beschluss Nr.: 63/2021

Abstimmung über den Beschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter dem Dorfe“ wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 15

Verhandlungen zum Kauf eines Gemeindesaales

Beschluss Nr.: 64/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beauftragt den Bürgermeister, die Verhandlungen mit der Fa. FCR Immobilien München zum Erwerb des ehemaligen „Netto-Marktes“ weiterzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 16

Teilnahme der Ortsteilbürgermeister an den Bürgermeisterberatungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Beschluss Nr.: 65/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt, dass ab sofort eine Teilnahme der Ortsteilbürgermeister von Teistungen, Neuendorf und Böseckendorf mit Bleckenrode an der Bürgermeisterrunde der VG Lindenberg/Eichsfeld gewünscht ist. Bürgermeister Christoph Krukenberg wird darum gebeten, die Beschlussentscheidung dem Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Raabe mitzuteilen und um positive Würdigung des Beschlussvorschlages der Gemeinde Teistungen zu bitten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 17

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Alter Sportplatz“ gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) sowie gleichzeitig die Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Beschluss Nr.: 66/2021

Abstimmung über den Beschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Alter Sportplatz“ sowie gleichzeitig die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit beschlossen. Der Antragsteller, Müller Straßen- und Tiefbau GmbH, verpflichtet sich zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde zur Regelung der Kosten für die Planung, Erschließung und möglicher ökologischer Ausgleichregelungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Teistungen, den 25.04.2022

gez. Krukenberg
Bürgermeister

Wehnde

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Wehnde

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Wehnde hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in Wehnde als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vornamen	Geburtsjahr	Beruf	Postleitzahl, Wohnort der Bewerber	Erklärung zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG	
							Ja	Nein
1	Freie Wählergemeinschaft Wehnde	1	Haushälter, Monique	1996	Geotechnik Ingenieurin	37339 Wehnde		X
2	MOSER	1	Moser, Werner Günther Manfred	1958	Kraffahrer	37339 Wehnde		X

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

3. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Wehnde, den 11.05.2022
gez.
Heublein
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wehnde

1. Am 12.06.2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Wehnde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Gaststätte Saal, Tastunger Straße 2 in Wehnde.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Bürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12.06.2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 13.06.2022 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Wehnde, den 11.05.2022
gez.
Heublein
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Wehnde

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Montag, den 13.06.2022, um 19.00 Uhr,
in der Gemeindeverwaltung,
Obere Dorfstraße 2 in Wehnde**

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses zur Bürgermeisterwahl (§ 9 Abs. 5 ThürKWG)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Wehnde, 11.05.2022
gez.
Heublein
Wahlleiterin

Gemeinde Wehnde

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2022

II. **Beschluss- und Bestätigungsvermerk**
1. Mit Beschluss vom 23.02.2022, Nr. GR-Weh/2022/003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.05.2022 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

20.05.2022 bis zum 03.06.2022

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) wäre wünschenswert.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Gemeinde 37339 Wehnde für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S.115), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	515.200 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	379.700 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **85.800 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Wehnde, den 05.05.2022

Gez. Sieber
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5
Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld: Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

